

S t a t u t e n

der Arbeitsgemeinschaft der Meisterinnen und Meister in der Land- und Forstwirtschaft der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (NÖ ARGE MEISTER)

Stand: 01. April 2026

§ 1 - Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft der Meisterinnen und Meister in der Land- und Forstwirtschaft, im folgenden NÖ ARGE MEISTER genannt, ist eine Organisation der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer; sie hat ihren Sitz der Geschäftsstelle in 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64

§ 2 - Zweck

Die NÖ ARGE Meister bezweckt

- (1) die persönliche und fachliche Weiterbildung der Meisterinnen und Meister in allen nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (kurz LFBAG) vorgesehenen Ausbildungsgebiete der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch
 - a) Veranstaltungen, Kurse, Seminare und Fachtagungen,
 - b) Informations- und Erfahrungsaustausch,
 - c) Fachexkursionen;
- (2) die Verbesserung des Ansehens des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sowie
- (3) die Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Probleme der Land- und Forstwirtschaft

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft bei der NÖ ARGE Meister setzt voraus:
 - a) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung in einem des im LFBAG vorgesehenen Ausbildungsgebietes der Land- und Forstwirtschaft.
 - b) oder die erfolgreiche Absolvierung einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt bzw. der Universität für Bodenkultur, sofern es sich um in der Land- und Forstwirtschaft Tätige handelt.
- (2) Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, jedoch an einer Mitarbeit in der NÖ ARGE Meister interessiert sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 - Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur NÖ ARGE Meister als ordentliches Mitglied erfolgt durch das Einlangen der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle sowie der Bezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied obliegt dem Beirat.
- (3) Die Mitgliedschaft bei der NÖ ARGE Meister endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Jahresende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelleführung erklärt werden kann,
 - c) durch Nichtbezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung,
 - d) durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) das Bildungsangebot und die Leistungen der NÖ ARGE Meister in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - c) die Mitglieder des Beirates (§ 9) zu wählen und zu solchen gewählt zu werden.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind ausschließlich berechtigt, Veranstaltungen lt. §2 der NÖ ARGE Meister in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen der NÖ ARGE Meister (§ 2) zu fördern sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 - Beschaffung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Zielsetzungen der NÖ ARGE Meister werden aufgebracht durch

- (1) Finanzielle und personelle Leistungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,
- (2) Mitgliedsbeiträge,
- (3) Spenden und Zuwendungen,
- (4) Sonstige Einnahmen.

§ 7 - Organe

Organe der NÖ ARGE Meister sind

- (1) die Jahreshauptversammlung
- (2) der Beirat
- (3) die Obfrau/der Obmann
- (4) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- (5) die Kassaprüfer:innen.

§ 8 - Jahreshauptversammlung

- (1) Der Jahreshauptversammlung gehören alle Mitglieder der NÖ ARGE Meister an.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Obfrau bzw. dem Obmann mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufen. Die Kundmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung mit der Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form (zB Mitgliederzeitung) oder in digitaler Form (zB Homepage). Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis zu 4 Werktage vor der Jahreshauptversammlung an der Geschäftsstelle eingebracht werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Beirates (§ 9) oder einem Zehntel der Mitglieder der NÖ ARGE Meister verlangt wird.
- (3) Der Jahreshauptversammlung obliegt
 - a) die Beschlussfassung über die Statuten der NÖ ARGE Meister sowie deren Abänderung
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Obfrau bzw. des Obmannes und der bzw. des Geschäftsführers:in
 - c) die Wahl der Kassaprüfer:innen
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassaprüfer:innen
 - e) die Entlastung der bzw. des Geschäftsführers:in
 - f) die Bestellung zweier Stimmenzähler:innen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist mit der angesetzten Uhrzeit lt. Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit

- (6) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Beiratsmitglied den Vorsitz.

§ 9 - Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus zumindest 12 Personen, die Mitglied der NÖ ARGE Meister sein müssen; von diesen entfallen auf jedes Landesviertel zumindest zwei Mitglieder; zumindest 1/3 des Beirates muss weiblich bzw. männlich sein; je 1 Mitglied eines jeden Viertels kann Absolvent:in einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt bzw. der Universität für Bodenkultur sein.
- (2) Der Beirat kann weitere Mitglieder kooptieren. Sie sind vollwertige Meisterbeiratsmitglieder.
- (3) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an
 - a) die bzw. der Geschäftsführer:in (§ 11)
 - b) beigezogene sachverständige Personen.
- (4) Dem Beirat obliegt
 - a) die Wahl der Obfrau bzw. des Obmannes sowie einer Stellvertreterin und eines Stellvertreters aus ihrer Mitte.
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
 - c) die Erstellung eines Jahresprogrammes
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Widerruf der Aufnahme außerordentlicher Mitglieder
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens
 - f) die Erstattung eines Wahlvorschlages gemäß Abs. 6
 - g) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedbeiträge
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (6) Wahlordnung: Der vom Beirat erstellte Wahlvorschlag wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung der NÖ ARGE Meister kundgemacht. Die Wahl des Beirates erfolgt bei der Jahreshauptversammlung per Handzeichen Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dies mindestens 5 anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Art der Abstimmung ist vor der Wahl vom Wahlvorsitzenden zu klären.
- (7) Die Auszählung der Stimmen obliegt zwei Stimmenzähler:innen, die von der Jahreshauptversammlung zu bestellen sind.
- (8) Der Beirat wird von der Obfrau bzw. dem Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
- (9) Ein Mitglied des Beirates ist vom Beirat seiner Funktion zu entheben, wenn es sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund weigert, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Als eine solche Weigerung gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Beirates entscheidet der Beirat über weitere Schritte in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 – Obfrau bzw. Obmann

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin und Stellvertreter wird vom Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt
 - a) die Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie der Vorsitz in dieser
 - b) die Einberufung des Beirates sowie der Vorsitz in diesem
 - c) die Vertretung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft nach außen
 - d) die Zeichnung von Schriftstücken rechtsverbindlicher Art zusammen mit dem Geschäftsführer:in.

§ 11 – Geschäftsführer:in

Der/des von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu bestellenden Geschäftsführer:in obliegt

- (1) die Führung der laufenden Geschäfte und der finanziellen Gebarung der Arbeitsgemeinschaft
- (2) die Zeichnung von Schriftstücken rechtsverbindlicher Art zusammen mit der Obfrau bzw. dem Obmann
- (3) die Vorbereitung und Durchführung des vom Beirat zu beschließenden Weiterbildungsprogrammes
- (4) die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Jahreshauptversammlung.

§ 12 - Kassaprüfer:innen

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassaprüfer:innen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassaprüfer:innen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung. Sie haben dem Beirat über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht zu erstatten.

§ 13 - Protokoll

Über die Verhandlungen und Beratungen der Jahreshauptversammlung sowie des Beirates ist ein Protokoll zu führen und vom Obmann bzw. Obfrau sowie vom bzw. von der Geschäftsführer:in zu unterfertigen.

§ 14 - Inkrafttreten und Änderung der Statuten

Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung über die Statuten sowie deren allfällige Abänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.

Letzte Änderung:

Genehmigt in der Präsidialsitzung vom 11.05.2026

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom